

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 16. November 2001

Auf Grund vom § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (**SchulG**) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – **LAPO I**) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Für Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung ist in den Regionalschulämtern Dresden und Leipzig jeweils ein Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (Prüfungsamt) eingerichtet. Das Regionalschulamt Dresden ist für Bewerber aus Hochschulen im Regierungsbezirk Dresden sowie Bewerber für die Höheren Lehrämter aus Hochschulen des Regierungsbezirkes Chemnitz und das Regionalschulamt Leipzig für Bewerber aus Hochschulen im Regierungsbezirk Leipzig sowie Bewerber für die übrigen Lehrämter aus Hochschulen des Regierungsbezirkes Chemnitz zuständig.“
2. In § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ethik“ durch die Angabe „Ethik/Philosophie“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. November 2001

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler**